

Unsere Desiderien zum neuen st. gallischen Erziehungsgesetz [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 13

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Desiderien zum neuen St. Gallischen Erziehungsgesetz.

(Schluß.)

Die Gebote Christi — die Moralgesetze des Christentums — umschlingen das ganze Leben des Menschen, und doch soll die Moral von der Religion, von dem Glauben an Christus, den Sohn Gottes und unsern Herrn und Gesetzgeber, unabhängig sein? Für einen Christen genügt nun einmal die bloße natürliche Moral nicht mehr, und wer mitten im Christentum diese bloß natürliche Moral in der Schule beibehalten und lehren will, bekundet damit zur Genüge seinen Abfall vom Christentum. — Und diese rein natürliche Moral, die in ihrem Bestande von der christlichen Offenbarung unabhängig ist, sie kann auf die Dauer nicht geübt werden ohne die Gnade des Erlösers. So lehrt es uns die Kirche. Außerdem ist sie nicht von jeder Religion unabhängig. Die Gebote der bloß natürlichen Moral, die auch jeder Heide zu erkennen vermag, sind Gebote Gottes, praktische Erkenntnisse, die der Schöpfer jedem Menschen durch das natürliche Licht der Vernunft auf den Lebensweg mitgegeben hat und über deren Beobachtung er ihn am Tage des Gerichtes zur Rechenschaft ziehen wird. Leugnet man nun mit den meisten Anhängern der modernen unabhängigen Moral das Dasein Gottes und die ewige Vergeltung im Jenseits, so zerstört man die Grundlage dieser natürlichen Moral, man verstümmelt sie, indem man die Pflichten gegen Gott ignorieren muß, und endlich nimmt man ihr alle Kraft und Verpflichtung. Gewiß, auch ohne daß man an Gott glaube, kann man eine Anzahl von Regeln über das Verhalten der Menschen zu einander und zum Staate aufstellen. Aber was **verpflichtet** den Menschen, diese Gebote zu beobachten? Von **Pflicht** kann gar keine Rede mehr sein. Der Mensch kann diese Regeln beobachten, wenn er will, und wenn es ihm nützlich erscheint. Wenn ihm aber dieselben nicht mehr gefallen; wenn sie seinen persönlichen Interessen, seinen ehrgeizigen Plänen im Wege stehen, was sollte ihn dann von der Geringschätzung und Mißachtung derselben abhalten? Man kann ihn physisch zwingen, wenn man seiner habhaft wird, aber weiter nichts; wenn er schlau ist, wird er es so einzurichten wissen, daß er immer glücklich am Zuchthause vorbeikommt und als Ehrenmann vor der Welt dasteht.

Und nun Schluß in diesem Kapitel. Für uns ist es sonnenklar und über allen Zweifel erhaben, daß die bürgerliche oder konfessionslose Schule, an sich und grundsätzlich betrachtet, als eine dem Christentum und darum auch der Kirche feind-

liche Einrichtung angesehen werden muß. Sie ist weder christlich noch auch nur neutral in Bezug auf Christentum und Kirche. Sie gefährdet und zerstört den christlichen Glauben der ihr anvertrauten Jugend, statt ihn zu schützen und zu pflegen. Darum fort mit dem Erziehungsgesetz, wenn es uns diese bürgerliche Schule bringen wollte! —

Und nun zu den andern ev. Reformen! Es ist richtig, daß das jetzige, seit 1862 bestehende Erziehungsgesetz durchlöchert und darum da und dort reparaturbedürftig ist. Wiederholt wurden schon Anläufe gemacht, dasselbe zu revidieren. (Regr. Curti, Dr. Forrer). Nach 44-jährigem Bestande darf man schon sagen, sollte ein bedeutender Ruck erfolgen. In **erster** Linie jedoch sollte man dort an eine Revision herantreten, wo sozusagen kein Stein mehr auf dem andern liegt, nämlich beim Seminar- und Kantonschulgesetz. Doch hievon will man auf gewisser Seite keine Notiz nehmen. Welche Pläne hat man denn etwa im Auge?

1. Ersetzung der Bezirksschulräte durch ein kantonales Inspektorat. Das ist abzulehnen wegen der Größe unfres Kantons; der „neue“ Mann müßte wirklich flinke Beine haben, um dann doch noch vielerorts zu spät zu kommen; anderseits würde laut Aussage des Finanzdepartements der Kostenpunkt ein erhöhter; eher ließen sich etwa noch Bezirks- oder Kreisinspektorate schaffen; im allgemeinen begrüßen wir Lehrer die Beibehaltung des bisherigen Modus. Wir haben hiebei doch den einen guten Trost, daß, wenn uns einmal so ein Inspektor „vertäubt“ hat, wir ihm doch bald wieder „Balet“ sagen können oder sogar auf — Nimmer-Wiedersehen (!)

2. Schularten: Zwei Momente spielen hier die Hauptrolle. a. Will man das Schulwesen wesentlich heben, ist der wunde Punkt gerade hier zu suchen. b. Die dauernde Heilung bedeutet aber da und dort einen tiefen Schnitt in die ökonomische Lage einzelner Gemeinden. Halbjahr- und geteilte Jahrschulen müssen dahinsinken. Es fallen demnach nur noch in Betracht 1. Jahrschulen, 2. Dreivierteljahrschulen, 3. teilweise- und 4. Halbtags-Jahrschulen.

ad. 2. Für diese ist der Schritt zur Jahrschule, dem Idealsystem, ein ganz unwesentlicher; wegen ihrer Vollkommenheit können sie sich ohne allzu schwere Opfer zur Jahrschule emporschwingen.

ad. 4. Wo die Jahrschule unmöglich ist, soll, wenn irgendwie zulässig, die Halbtagsjahrschule treten. Der vielverdiente Erziehungsrat Wischmann sel. ereiferte sich in ganz besonderer Weise für dieses System und konstatierte, daß die Leistungen der Schüler an Halbtagsjahrschulen

nur ganz minim, oft geradezu unmerklich hinter denjenigen der Schüler an Jahrschulen zurückstehen. (Wird auch anderswo von kompetenten Personen behauptet und ist — psychologisch besehen — sehr erklärlich. D. Red.) Nach der Ansicht eines andern Erziehungsrates sollte die Jahrschule für die untern vier Klassen obligatorisch erklärt werden und für die obern wenigstens die Halbtagsjahrschule.

3. Schulpflichtiges Alter. Medizinische Autoritäten wie auch der gesamte Erziehungsrat sind darüber gemeinsamer Anschauung, daß das Eintrittsalter von 6 Jahren erhöht werden müsse. Im neuen Erziehungsgesetze wäre der 31. Dezember maßgebend für den Eintritt in die Schule, statt wie bis anhin der erste Mai. Wer bis zum Jahreschlusse das 6. Altersjahr erreicht hätte, müßte demnach im darauffolgenden Frühjahr in die erste Primarklasse einrücken. Somit wären die ABC-Schützen wenigstens $\frac{1}{3}$ Jahr älter, wenn sie zum erstenmale mit dem Schulack auf dem Rücken daherstolzieren. Ein begrüßenswerter Fortschritt!

4. Schulzeit: Man dringt darauf, den Lehrern nach neuem Muster „gratis und franko“ zwei freie Halbtage zu gewähren; für Magister an Jahrschulen sei es absolut notwendig; dagegen bei unvollkommeneren Schularten lasse die Durchführung noch mit sich reden.

5. Arbeitsschulen: Für diese soll ebenfalls ein redlich Urtheil abfallen. Die Stadt St. Gallen läßt sogar schon die ABC-Schützen in dieser Branche exerzieren. Gemäß dem Wunsche der Bezirksinspektorinnen soll in diesem für die Mädchen nicht zu unterschätzenden Fache von der zweiten Klasse an allgemein Unterricht erteilt werden, jedoch noch keinen ganzen Halbttag hindurch; von der 4. Klasse an dagegen dann während zwei Halbtagen. Die Zeit wird profitiert aus den eben genannten zwei Freihalbtagen des Lehrers. — Ja, man ist den Mädchen-Arbeitsschulen alle Rücksicht schuldig. Haushaltungskunde, Bügel-, Näh-, Gemüse- und nicht zuletzt noch Kochkurse sollen womöglich ins neue Programm aufgenommen werden. Wie viele Mädchen heiraten drauf los, ohne einen Hochschein von denjenigen Kenntnissen zu besitzen, die einer Frau durchaus unentbehrlich sind. Arme Frauen! Noch ärmere Männer! Da soll nun die Schule in die Rüche treten und die armen Geschöpfe schon frühzeitig wenigstens mit dem Notwendigsten vertraut machen.

6. Einführung des achten Kurses. Das bisherige Gesetz hat den achten Kurs explicite nicht enthalten; ins neue hinein gehört er nun unbedingt als Eingliederung, nur ausnahmsweise darf die Ergänzungsschule noch toleriert werden. Für den Religionslehrer geht freilich mit der obligaten Einführung des achten Kurses ein Jahr Un-

terricht verloren, hinwieder sind auch für die meisten von ihnen diese „Univerſitätler“ ein wahres Kreuz, ein Konſortium von Faulpelzen erſten Ranges. Die Herren Geiſtlichen dürfen ſich im Falle der Inſzenierung des achten Kurses ſicherlich tröſten, wieder lernbegierigere, friſchere Jungen ſ vor ſich zu haben, die das „In die Schule gehen“ nicht faſt verlernt haben. (Iſt ein ungenügender Erſatz. Die Red.)

7. Fortbildungſchule. Ueber das „Was“ klärt der neue Lehrplan genügend auf. Sie ſoll nicht bloß eine Repetierſchule ſein, ſondern ihrem Namen entſprechend die individuelle Fortbildung des einzelnen Schülers anſtreben. Zu dieſem Zwecke erſcheine es zeitgemäß, da oder dort auch ſpezielle Fachmänner als Dozenten herbeizuziehen. In Bazenhaid hielt ſeinerzeit unſer hochverehrte Regierungsrat Meſſmer Fortbildungſchule. In Scharen kamen die Schüler zu ihm. — Das beſte Zeugnis einer ausgezeichneten Leitung!

8. Sekundarſchulen. Hier wären im weſentlichen wenige Aenderungen vorgeſehen.

a. In der Regel drei Jahreskurse.

b. Wenn immer möglich wenigſtens zwei Hauptlehrer.

c. Erlernung der italieniſchen Sprache auf Koſten des Franzöſiſchen ev. auch beides.

Die Herren Profefſoren an der Kantonsſchule äußerten den Wuſch, ſchon auf dieſer Stufe die getrennte ſpezielle Ausbildung in den Fächern ſprachlich-hiſtoriſcher und mathematiſch-naturwiſſenſchaftlicher Richtung vorzunehmen. Wird ſchwerlich durchdringen; auf dieſer Stufe ſollte ein normal beſähigter Schüler denn doch noch den Stoff aller Fächer bewältigen können, da anderſeits auch die Entſcheidung für dieſe oder jene Richtung in dieſem Alter ohne dies ſchwer hält.

9. Die Lehrer. Für die Zukunft wäre vorgeſehen:

a. Zweifluſige Patentierung während der Studienjahre im Seminar, ſo daß am Ende des dritten Kurses z. B. in Geſchichte und Franzöſiſch endgültig geprüft würde und in den übrigen Fächern am Ende dieſes vierten Kurses, bei Austritt aus dem Seminar. Die Konkursprüfung, die biſher ſchon ſo manchen zum Schwitzen gebracht, müßte dann abziehen; ſie würde begraben. O weh! — juchhe!!!

b. Halt, — zu früh gejauchzt! Da kommt noch ein „ſaures“ Kapitel, das ich lieber grad auch zum Rudel wünſchte: Die Wiederwahl der Lehrer. Großrat R. . . H. . . heißt der Mann, der Geiſtlichen und Lehrern dieſe Suppe einbroden wollte, doch nachher dann bemerkte, er habe nicht gewußt, daß bei erſtern (den H. Geiſtlichen) Kanonengründe eine Wiederwahl nicht zulaffen. Der geſcheite, gute (!)

Mann hatte noch nie etwas vom kanonischen Rechte gehört und dachte daher unwillkürlich an eine Kanone, wie etwa die Viertklässler, wenn sie beim Liedchen: „Goldne Abendsonne“ singen: Nie Kanone Wonne deinen Glanz ich sehn. Ach ja! . . .

Nun, der Motionär bekam Respekt vor der Kanone und zog seinen Antrag bezüglich Wiederwahl der Geistlichen zurück; hingegen die Lehrer sehten nicht mit Kanonen, diese könne man am Kragen packen. Ich verliere weiter kein Wort über dieses Traktandum. Sie wird vorläufig noch nicht kommen, diese Wiederwahl, und sonst sind wir dann auch noch gerüstet — eben, wie schon gesagt, nicht mit — Kanonen, aber . . .

10. Lehrergehalte. Das klingt wieder besser! Das neue Erziehungs-gesetz will hierin etwas tun. Doch allzuviel ist ungesund und könnte nicht „geschluckt“ werden, meint man in eingeweihten Kreisen; zum mindesten soll überall der volle Beitrag in die Pensionsklasse von den Gemeinden übernommen werden. Der Widerstand hierin kann kein großer sein, weil der Großteil der Gemeinden ja bereits mit einem guten Beispiel vorangegangen ist. Schreiber dies ist der Ansicht, es wäre auch nicht allzutief in den Sack gegriffen, wenn man das gesetzliche Minimum des Jahresgehaltes auf Fr. 1500 ansetzte, wenigstens für definitiv patentierte Lehrer. Nun will ich mit dieser „Knacknuß“ schließen. Bitte mir nichts übel nehmen zu wollen! — Sä wiä stots 's nöchsch Jor um diä Zit!

Gehalts-Erhöhungen.

1. St. Josephen auf 1700 Fr. — 2. Züberwangen auf 1500 Fr.
3. Rath. Genau auf 1700 Fr., Wohnungsent-schädigung auf 400 Fr.
4. und 5. Niederbüren und Bernhardzell auf je 1600 Fr.
6. Berg (Zhg.) Pfarrgehalt auf 2500 Fr. und Organistengehalt auf 300 Fr. —
7. Hagenwil gibt 100 Fr. Gratifikation an Lehrer Kemmenmeter nach 44¹/₂ jährigem Schuldienste.
8. Niederbüren Organistengehalt auf 300 Fr.
9. Hegi (Zhg.) wählte Alf. Fülle-mann und erhöhte dessen Lehrergehalt auf 1500 Fr.
10. Hauptwil (Zhg.) Jede Lehrkraft erhielt eine Gehaltserhöhung um 150 Fr., also die Lehrerin 1350 Fr. und jeder Lehrer 1750 Fr. Der scheidende Lehrer Bischof erhielt ein Geschenk von 300 Fr.
11. Haggenschwil berief an seine neue Sekundarschule Gebh. Egli, bislang I. Kanzlist der Staatsanwaltschaft in St. Gallen und fixierte dessen Gehalt auf 2500 Fr. fix und 200 Fr. Wohnungsent-schädigung, nebst dem vollen Beitrag für die Lehrer-Pension-kasse, — Die anschließende Schulgemeinde hat den 8. Kurs für die Primarschule beschlossen und einen Antrag, auch den beiden Primarlehrern den vollen Pensionsbetrag zukommen zu lassen, anstatt bisher 50 Fr.
12. Buchs an g. Beiden Lehrern wurde der Gehalt um je 150 Fr. erhöht, also hat der Oberlehrer 1700 Fr. und der Unterlehrer 1500 Fr.